



Leitfaden für Angehörige bei einem Todesfall

Geschätzte Trauerleute

Im Hinblick auf einen Todesfall kommen oft ungewohnte Aufgaben und Behördengänge auf die Hinterbliebenen zu. Dieser Leitfaden soll Sie bei diesen Formalitäten etwas unterstützen.

Dorryn Schafflützel, Bestattungsamt Häggenschwil

1. Todesfall tritt zu Hause ein

Der herbeigerufene Arzt, allenfalls der Notarzt, stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem Unfall oder bei unklarer Todesursache informiert er das Untersuchungsamt oder die Polizei.

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung und sofern vorhanden mit dem Familienbüchlein, muss der Tod von einem Angehörigen oder einer beim Tod anwesenden Person möglichst rasch beim Bestattungsamt angezeigt werden. Die Wohngemeinde meldet den Todesfall an das Zivilstandsamt des Todesortes.

2. Todesfall tritt in einem Heim oder Spital ein

Ist der Tod in einem Heim oder in einem Spital eingetreten, können verschiedene Fragen mit der Heim- oder Spitalverwaltung direkt geklärt werden. Auch in diesem Fall muss der Tod möglichst rasch beim Bestattungsamt der Wohngemeinde angezeigt werden. Die Spital- bzw. Heimverwaltung meldet den Todesfall an das Zivilstandsamt des Todesortes.

Für das Kantonsspital St. Gallen ist das Todesfallbüro des Kantonsspitals, Lindenstrasse 27, Tel. 071 245 99 11, zuständig.

3. Bei allen Todesfällen

Trauerfeier

Der Zeitpunkt der Beerdigung / Beisetzung und Abdankung ist mit dem zuständigen Pfarramt und in Absprache mit dem Bestattungsamt Häggenschwil zu vereinbaren. Nehmen Sie bitte möglichst sofort mit dem Pfarramt Kontakt auf.

Kath. Kirchgemeinde Häggenschwil Pater Albert Schlauri, Untere Waid, 9402 Mörschwil
Tel. 071 868 79 79, a.schlauri@alkon.ch

Evang. Kirchgemeinde Roggwil Pfarrer Matthias Maywald, Poststrasse 3, 9325 Roggwil
Tel. 071 455 12 45 / 079 742 91 18, matthias.maywald@evang-roggwil.ch

Bei anderer konfessioneller oder örtlicher Zuständigkeit wenden Sie sich bitte an die entsprechende Institution.



Bestattung

Das Bestattungsamt Häggenschwil ist in jedem Fall für die Organisation der Bestattung/Kremation zuständig. Die Gemeinde organisiert für Sie folgende Punkte:

- Auswahl Sarg (wenn noch nicht erledigt)
- Einsargung und Abholung (wenn noch nicht erledigt)
- Termin beim Krematorium für Kremation (vor oder nach der Abdankung)
- Transport ins Krematorium inkl. Urnenrückführung an den Beisetzungsort
- Aufbahrung
- Bestellung Grabkreuz
- Beschriftung Urnenwandtafeln oder Gemeinschaftsgrab
- Öffnen und Schliessen Grab oder Urnennische
- Endläuten
- Amtliche Publikationen (Anschlagkasten, Häggenschwil aktuell, St. Galler Tagblatt)
- Meldung und Versand von Todesmeldungen

Bestattungsangebot der Gemeinde Häggenschwil

Folgende Gräberarten stehen auf dem Friedhof Häggenschwil zur Verfügung:

- Erdbestattung in Reihengräber
- Urnen-Reihengräber
- Urnenwand mit Tafel
- Urne in Gemeinschaftsgrab

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnen 10 Jahre. Bei Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab gilt eine kürzere Grabesruhe bis zum Ablauf der Grabesruhe des Vorverstorbenen.

4. Weitere Vorkehrungen

- Sargbouquet oder Blumen bestellen
- Traueranzeigen aufgeben und gegebenenfalls Trauerzirkulare drucken lassen
- Adressliste für den Versand der Trauerzirkulare erstellen
- Liste der Trauergäste zusammenstellen (Angehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Arbeitskollegen, Jahrgänger, Vereinsvertreter, usw.)
- Restaurant fürs Traueressen reservieren
- Lebenslauf für die Trauerfeier erstellen in Absprache mit dem Pfarrer

5. Nach der Bestattung zu erledigen

- Danksagung formulieren und publizieren
- Amtlicher Todesschein beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellen (für Krankenkasse und andere Versicherungen, Pensionskasse, Bank, Post, Vermieter, Arbeitgeber usw.)
- Erbbescheinigung beim Amtsnotariat St. Gallen bestellen (Nachweis der gesetzlichen Erben)
- Grabunterhalt regeln
- Grabmal bestimmen



Grabunterhalt

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Reihengräber sowie Urnen-Reihengräber obliegen den Angehörigen. Der Grabunterhalt kann vertraglich an Dritte übertragen werden. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Gemeinde Häggenschwil übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt.

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes. Im Friedhofreglement der Gemeinde Häggenschwil sind die Form, Gestaltung, Werkstoffe und Masse geregelt.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Bei jedem Urnenwandgrab befindet sich eine Steinplatte als Platz für eine individuelle Gestaltung. Eine individuelle Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht zulässig.

Die Urnentafeln bei der Urnenwand werden durch den vom Bestattungsamt beauftragten Bildhauer einheitlich mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr beschriftet.

Die Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch einheitlich mit Vorname und Name.

6. Kosten

Folgende Kosten fallen bei einer Bestattung an (variieren je nach Ausführung):

- Ärztliche Leichenschau
- Sarg und Einsargung
- Grabkreuz und Inschrift
- Transport der Verstorbenen vom Todesort in der Schweiz in den Aufbahrungsraum und auf den Friedhof
- Transport zum Krematorium sowie Einäscherung (Kremation)
- Grabplatz und Grabeinfassung
- Öffnen und Schliessen des Grabes und Urnenbeisetzung
- Amtliche Mitteilungen
- Benützung Aufbahrungsraum
- Urnenwandtafel
- Arbeitsaufwand und Material Bestattungsamt / Totengräber pauschal Fr. 200.00
- Bepflanzung und Unterhalt Urnenwand und Gemeinschaftsgrab pauschal Fr. 500.00
- Beschriftung Gemeinschaftsgrab pauschal Fr. 350.00

An die Bestattungskosten leistet die Gemeinde für Verstorbene mit Wohnsitz in Häggenschwil maximal folgende Pauschalentschädigung:

- bei Erdbestattung: Fr. 800.00
- bei Kremation: Fr. 1'200.00

Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt, abzüglich der oben erwähnten Entschädigung.

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die auf dem Friedhof von Häggenschwil bestattet werden, wird eine einmalige Grabtaxe von Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt.

Kosten Grabfonds (Vertrag mit Gemeinde):

- Grabunterhalt Reihengräber Fr. 5'000.00
- Grabunterhalt Urnen-Reihengräber Fr. 3'000.00



7. Weitere wichtige Adressen bei einem Todesfall

Bestattungsamt Häggenschwil: Dorfstrasse 18, 9312 Häggenschwil
Tel. 058 228 25 26, dorryn.schaffluetzel@haeggenschwil.ch

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.00 Uhr

Erreichbarkeit ausserhalb Öffnungszeiten: Hans-Peter Eisenring, Tel. 079 297 72 90 oder 071 931 53 19

Wenn niemand sonst erreichbar ist, kann das Bestattungsinstitut direkt kontaktiert werden. Dieses sorgt dann für die Einsargung und Überführung in den Aufbahrungsraum.

Bestattungsinstitut: Reimann Bestattungen AG, Lindenstrasse 27, 9000 St. Gallen,
Tel. 071 245 99 11, info@reimann-bestattungen.ch

Publikation Traueranzeige
z.B. St. Galler Tagblatt: NZZ Media Solutions AG, Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen
Tel. 071 272 77 77, inserate@tagblatt.ch
online unter: www.trauerportal-ostschweiz.ch

Zivilstandsamt: Regionales Zivilstandsamt, Rathaus, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 52 48, za@stadt.sg.ch

(Todesort Häggenschwil, Muolen, Wittenbach, St.Gallen, Degersheim und Eggersriet)

Amtsnotariat: Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen
Tel. 058 229 37 24, info.afhn@sg.ch